

Antrag 1

Antrag des Vorstands der Stadtsportjugend Weimar auf Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung der Stadtsportjugend Weimar im SSB Weimar.

a) Redaktionelle Änderungen

Der Name „Stadtsportjugend Weimar“ wird in der Jugendordnung durch den Namen „Sportjugend Weimar“ ersetzt.

Begründung: Im gängigen Sprachgebrauch wird bereits seit geraumer Zeit der Name „Sportjugend Weimar“ verwendet. Nach der Anpassung des Logos an das Layout der Thüringer Sportjugend wurde bereits 2013 auf den Zusatz „Stadt“ verzichtet.

b) Änderung Punkt 1 Name und Mitgliedschaft

Der Punkt 1 (2)

Mitglieder der Stadtsportjugend Weimar sind alle Kinder und Jugendlichen, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, der dem Stadtsportbund Weimar angehörenden Sportvereine.

wird ersetzt durch

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des SSB Weimar, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine des SSB Weimar bilden die Sportjugend Weimar.

Begründung: Es besteht keine direkte Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Sportvereine sind gemäß der Satzung des SSB Weimar Mitglied. Die veränderte Formulierung stellt den Zusammenhang entsprechend dar.

c) Änderung Punkt 4 Der Stadtsportjugendtag

Der Punkt 4 (3)

Der ordentliche Stadtsportjugendtag findet jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.

wird ersetzt durch

(3) Der ordentliche Stadtsportjugendtag findet jährlich statt. Der Termin und der Ort des Stadtsportjugendtages und die Tagesordnung werden durch den Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail angekündigt (Einladung). Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem SSB Weimar mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem SSB Weimar mitzuteilen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin des Stadtsportjugendtages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Auf die Frist ist in der Terminankündigung (Einladung) hinzuweisen.

Der Stadtsportjugendtag ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchzuführen.

Begründung: Durch die alte Formulierung sind wir gezwungen postalisch (schriftlich) einzuladen. Weiterhin gab die Jugendordnung keinen Rahmen, einen Stadtsportjugendtag online durchzuführen. Beide Punkte sind zeitgemäß und können mit der neuen Formulierung geheilt werden.

d) Änderung Punkt 5 Der Vorstand

Im Punkt 5 (4) wird

„seiner Geschäftsordnung“

durch

„der weiteren Ordnungen des Stadtsportbundes Weimar“

ersetzt.

Begründung: Der SSB Weimar hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Stattdessen müssen die u.a. die Finanzordnung, Honorarordnung etc. beachtet werden.

e) Streichung Punkt 7 Inkrafttreten

Begründung: Es ist nicht notwendig einen Absatz mit Inkrafttreten zu formulieren. Die Änderungsdaten werden auf der ersten Seite dargestellt und bilden einen Überblick über die Veränderungen der Jugendordnung.

f) Einfügungen des neuen Punkt 7 Gleichstellungsbestimmung

Der Punkt 7 Gleichstellungsbestimmung wird mit folgendem Inhalt eingefügt:

Alle Regelungen in der Jugendordnung der Sportjugend Weimar im SSB Weimar e.V. beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Begründung: Die Gleichstellungsbestimmung stand bis dato vor Punkt 1 der Jugendordnung. Mit der Ergänzung am Ende der Jugendordnung folgen wir der Satzung des SSB Weimar und verzichten auf die Nennung eines Geschlechtes.